



Nr. 424

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **VERORDNUNG ÜBER KOSTENÜBERNAHMEN FÜR SCHICKLICHE BESTATTUNGEN**

**vom 10. Dezember 2024**



# VERORDNUNG ÜBER KOSTENÜBERNAHMEN FÜR SCHICKLICHE BE- STATTUNGEN

---

**Präsidiales**

# VERORDNUNG ÜBER KOSTENÜBERNAHMEN FÜR SCHICKLICHE BESTATTUNGEN

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Ansätze .....	9-8
<b>B</b> -----	
Bewilligung.....	5-6
<b>E</b> -----	
Einreichung .....	8-7
<b>G</b> -----	
Gesuch für die Kostenübernahme einer schicklichen Bestattung.....	3-5
Grundsätze .....	2-5
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten.....	9-7
<b>K</b> -----	
Kostenaufteilung.....	6-6
Kürzungen .....	7-6
<b>L</b> -----	
Leistungen.....	4-6
Leistungen nach Bedarf.....	9-9
<b>N</b> -----	
Nicht gedeckte Kosten .....	9-9
<b>Z</b> -----	
Zweck .....	1-5

# VERORDNUNG ÜBER KOSTENÜBERNAHMEN FÜR SCHICKLICHE BE- STATTUNGEN

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Zweck .....	5
Grundsätze .....	5
Gesuch um unentgeltliche Bestattung .....	5
Leistungen .....	6
Bewilligung .....	6
Kostenaufteilung .....	6
Kürzungen .....	6
II Schlussbestimmungen .....	7
Einreichung .....	7
Inkrafttreten .....	7
Anhang I .....	8
Ansätze .....	8
Leistungen nach Bedarf .....	9
Nicht gedeckte Kosten .....	9

# VERORDNUNG ÜBER KOSTENÜBERNAHMEN FÜR SCHICKLICHE BE- STATTUNGEN

---

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf das Reglement über das Bestattungswesen (BSTR) vom 24. Oktober 2024 folgende

## VERORDNUNG ÜBER KOSTENÜBERNAHMEN FÜR SCHICKLICHE BE- STATTUNGEN

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	<b>Art. 1</b> Die vorliegende Weisung regelt die Kostenübernahme von Bestattungskosten, sollten die hinterbliebenen Angehörigen nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten.
Grundsätze	<b>Art. 2</b> <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Es ist grundsätzlich Sache naher Angehöriger die Bestattung zu organisieren sowie für deren Kosten aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten Ehepartner und Ehepartnerinnen, eingetragene Partner und Partnerinnen, Eltern und Kinder der verstorbenen Person.</li><li><sup>2</sup> Wenn die Angehörigen gemäss Abs. 1 die Bestattungskosten nicht übernehmen können, können sie bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch für die Kostenübernahme einer schicklichen Bestattung stellen.</li><li><sup>3</sup> Folgende Voraussetzungen gelten für das Stellen eines Gesuchs für eine unentgeltliche Bestattung:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Die verstorbene Person hatte ihren letzten Wohnsitz in Ostermundigen.</li><li>b) Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.</li></ol></li></ol>
Gesuch für die Kostenübernahme einer schicklichen Bestattung	<b>Art. 3</b> <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Das Gesuch für die Kostenübernahme einer schicklichen Bestattung ist der Abteilung Öffentliche Sicherheit einzureichen.</li><li><sup>2</sup> Dem Gesuch ist ein Nachweis beizulegen, dass die Kosten nicht finanziert werden können (eine Kopie der aktuellen Steuererklärung</li></ol>

# VERORDNUNG ÜBER KOSTENÜBERNAHMEN FÜR SCHICKLICHE BESTATTUNGEN

---

sowie aktuelle Bankauszüge, Ergänzungsleistungsverfügungen oder eine Bestätigung der Sozialhilfe).

<sup>3</sup> Es können von den Angehörigen auch je einzelne Gesuche für die Übernahme ihres Anteils der Kosten eingereicht werden.

<sup>4</sup> Schlagen alle Erben das Erbe aus oder sind keine Erben bekannt, übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten und reicht diese dem Konkursamt zur Abrechnung weiter.

## **Art. 4**

Leistungen

<sup>1</sup> Es werden nur die unumgänglichen Kosten für eine schickliche Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab der Friedhöfe der Stadt Bern übernommen.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Verstorbene auch bei ihren bereits bestatteten Angehörigen im Gemeinschaftsgrab des Friedhofs Bolligen beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Kosten für eine Überführung ins Ausland oder eine Bestattung im Ausland werden nicht übernommen.

<sup>4</sup> Die Leistungen umfassen die Kosten für einen einfachen Sarg, das Einsargen, den Leichentransport zur Aufbahnhalle, die Aufbahrung, die Bestattung oder Kremation und Beisetzung sowie weitere Aufwendungen gemäss Anhang I.

## **Art. 5**

Bewilligung

Die Bewilligung für die Kostenübernahme einer schicklichen Bestattung erfolgt durch die Abteilungsleitung Öffentliche Sicherheit und wird vorerst nur provisorisch erteilt. Erst wenn die Überprüfung der Voraussetzungen abgeschlossen und die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, wird ein definitiver Entscheid gefällt.

## **Art. 6**

Kostenaufteilung

Die Bestattungskosten werden gleichmässig unter den Angehörigen gem. Art. 2 aufgeteilt. Die Gemeinde übernimmt nur die Anteilskosten jener, welche ein schriftliches Gesuch um Kostenübernahme einreichen. Die verbleibenden Restkosten werden den übrigen Angehörigen gem. Art. 2 weiterverrechnet.

## **Art. 7**

Kürzungen

Werden bei Ausschlagung einer Erbschaft erbberechtigte nahe Angehörige durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt deren Anspruch für die Kostenübernahme einer schicklichen Bestattung ganz oder teilweise.

# VERORDNUNG ÜBER KOSTENÜBERNAHMEN FÜR SCHICKLICHE BE- STATTUNGEN

---

## II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 8

Einreichung

Das schriftliche Gesuch ist innerhalb von drei Monaten ab Kenntnisnahme des Todes der zu bestattenden Person an die Abteilung Öffentliche Sicherheit zu richten.

### Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Ostermundigen, 10. Dezember 2024  
(GRB vom 10.12.2024, Traktandum Nr. 2024-405)

Gemeinderat

Thomas Iten  
Gemeinderäsident

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin

# VERORDNUNG ÜBER KOSTENÜBERNAHMEN FÜR SCHICKLICHE BESTATTUNGEN

---

## ANHANG I

zur Verordnung betreffend unentgeltliche Bestattungen der Gemeinde Ostermundigen vom 01.01.2025.

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 4 folgende

### TARIFE BESTATTUNGSKOSTEN EXKL. MWST

Eine Anpassung der Ansätze an die Teuerung erfolgt periodisch durch den Gemeinderat

Ansätze	Beratung Angehörige / Organisation Einäscherung, Pfarrer etc.	CHF 80.00
	Erledigung der Formalitäten Stadt Bern	CHF 130.00
	Erledigung der Formalitäten ausserhalb Stadt Bern	CHF 175.00
	Gemeindesarg inkl. Auspolsterung und Kissen, Standardgrösse (Kindersarg nach Absprache)	CHF 800.00
	Zuschlag für Säрге über Normalgrösse	CHF 140.00
	Leichenwäsche, Ankleiden inkl. Leichenhemd	CHF 145.00
	Einsargung und Aufbahrung (2 Personen)	CHF 195.00
	Überführung mit Bestattungswagen von Privat/Heim/Spital nach Krematorium oder Leichenhalle	
	Zone 1: bis 50km	CHF 250.00
	Zone 2: 51-200km, Zuschlag pro km	CHF 2.60
	Zone 3: 201km und mehr, Zuschlag pro km	CHF 2.30
	Zusätzliche Überführung auf Stadtgebiet bis 50km (z.B. Leichenhalle nach Krematorium Stadt Bern)	CHF 155.00
	Zusätzliche Überführung (z.B. Leichenhalle nach Kirche, inkl. Wartezeit, dann Friedhof bzw. Krematorium)	CHF 330.00
	Urnentransport auf Stadtgebiet von Krematorium zur Trauerfeier/Beisetzung/Privat	CHF 95.00
	Betreuung der Angehörigen bei der Trauerfeier/Beisetzung	pauschal CHF 120.00
	Sargkreuz aus Eiche oder Tanne / Moslemschild	CHF 140.00

# VERORDNUNG ÜBER KOSTENÜBERNAHMEN FÜR SCHICKLICHE BE- STATTUNGEN

---

Leistungen nach Bedarf	Nachtzuschlag 19:00 bis 07:00 Uhr 2 Personen	pauschal CHF 200.00
	Pikettzuschlag an Samstagen/Sonntagen und allgemeinen Feiertagen 2 Personen	pauschal CHF 200.00
	Bergen mit 2 Personen aus der Wohnung	CHF 200.00
	Benützungsg Gebühr Trage	CHF 65.00
	einfache Bergungshülle	CHF 85.00
	Kühlraum: Benützung im Bestattungsinstitut pro Tag	CHF 50.00
	Benützung Waschraum (Muslime)	CHF 160.00
Nicht gedeckte Kosten	Weitere Kosten werden durch die Gemeinde nicht übernommen  wie z.B. Sonderwünsche für Bestattungen/ Trauerfeier, Wechsel des Friedhofbezirkes, Todesanzeigen, Leidzirkulare, Danksagungen, Sarg-Grabschmuck, Kränze, Konsumation in Restaurants	